



Nutzungsordnung:

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des MKAT, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen; bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen nutzungsberechtigt.

Es ist möglich, dass Nutzungsberechtigte **Dritten** erlauben, ein Fahrzeug des MKAT für **eigene Zwecke des Nutzungsberechtigten** zu nutzen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass die-/derjenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In jedem Fall aber trägt das Mitglied, dem der Nutzungsberechtigte angehört die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige **Fahrerlaubnis** besitzt.
- das Mitglied des MKAT seine **Aufnahmegebühr** und den **Nutzungsanteil** auf ein Konto des MKAT eingezahlt hat. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.
- der Nutzungsberechtigte die **Nutzungsordnung** in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den **Nutzungszeitraum gebucht** ist.

3. Aufnahmegebühr und Nutzungsanteil

Die **Aufnahmegebühr** beträgt derzeit **50 €**.

Die Höhe des **Nutzungsanteils** beträgt derzeit **600 €** pro Mitglied. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft im MKAT wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), **zurückerstattet**. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

4. Nutzungsbedingungen

Die **Buchung eines Fahrzeugs** erfolgt über das MKAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das **Recht zur Nutzung** des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein **Fahrzeug nutzt ohne** es für diese Zeit **reserviert zu haben** (z. B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) trägt alle evtl. einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 10 € für den MKAT belastet.

Nach jeder Fahrt sind der **End-Kilometerstand und die Nutzungszeit** in das im Fahrzeug liegende **Fahrtenbuch einzutragen**. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular ‚Auffälligkeiten & Beanstandungen‘ zu vermerken.



5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem **Zeit- und einem Kilometerstarif**. Zur Höhe der Tarife siehe Tabelle ‚Tarife und Gebühren‘ im Anhang

Wird eine Buchung **bis 12 Stunden vor Beginn** der Buchungszeit **storniert**, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum **Ende jeden Quartals** wird eine **Abrechnung** erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Die Erteilung einer **SEPA-Ermächtigung** für den Verein zur Einziehung der anfallenden Gebühren ist obligatorisch.

Bei **Rücklastschriften** wird das Mitglied informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine **erste Mahnung** mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine **zweite Mahnung** mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von MKAT-Fahrzeugen und MVV-Karten.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Mitglied bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und die Mitgliederversammlung beschließt über einen **Ausschluss des Mitglieds** (Satzung Abs. 4.5). Ggfs. dann noch offene Forderungen werden mit dem Nutzungsanteil verrechnet.

6. Schäden und Strafen

Wer einen **Schaden verursacht** oder eine **Strafe auslöst**, trägt alle dem MKAT und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z. B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem **verschuldeten Schaden**, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem MKAT, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 200 € bei einem Haftpflicht- und 400 € bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren **Verursacher nicht ermittelt** oder herangezogen werden kann (z. B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch **Fahrten in die meisten europäischen Länder**. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldavien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.



Entstehen dem MKAT bei einem **unverschuldeten Unfall** oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z. B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom MKAT getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf **neue Schäden** zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah telefonisch (MKAT-Telefon: 08091.5 56 96 56) oder per mail an schaden@mk-autoteiler.de zu melden und in der Liste Auffälligkeiten (grün) im Bordbuch zu vermerken.

Alle Schäden werden vom Vorstand für die weitere Behandlung **eingestuft**. Die Kriterien der Einstufung sind im Mitgliederbereich (www.mk-autoteiler.de/wiki/) einsehbar. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den MKAT zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches **aus**, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen **Car-Chef** bzw. den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom MKAT regelmäßig **gewartet** und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden **im Winter Winterreifen** montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jeder Nutzer ist jedoch **selbst für die Sicherheit** und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs **verantwortlich** und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der MKAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, **nicht** dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des MKAT Tätigkeiten (z. B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jedes Mitglied des MKAT **erhält einen Schlüssel** für die Garage bzw. die Tresore, und soweit eingebaut eine **Transponder-Karte** für die Fahrzeuge mit elektronischer Zugangskontrolle. Der Erhalt dieses Schlüssels wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Bei Bedarf können Mitglieder gegen Kostenbeteiligung (siehe Tabelle ‚Tarife und Gebühren‘ im Anhang) weitere Schlüssel oder Transponder-Karten erhalten.

Schlüssel und Transponder-Karte(n) **bleiben Eigentum des MKAT** und sind bei Austritt aus dem Verein unaufgefordert zurück zu geben.

Die Mitglieder **verpflichten sich**,

- **Schlüssel und Transponder-Karten sorgfältig zu verwahren**, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen.
- **nicht** z. B. durch **Aufschrift** oder Anhänger für Dritte erkennbar als MKAT-zugehörig zu kennzeichnen.
- Schlüssel **nicht nachzumachen**.



- die PIN-Nr. **nicht zusammen** mit der Transponder-Karte **aufzubewahren** und sie insbesondere nicht auf der Karte zu vermerken.
- für den Fall, dass ein Schlüssel oder eine Transponder-Karte **verloren** geht oder **gestohlen** wurde, dies sofort über das MKAT-Telefon (08091.5 56 96 56) zu melden.
- **Schäden**, die dem MKAT aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen. Gegebenenfalls sind auch die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel zu tragen.

9. Sonstige Regelungen

Alle Nutzer legen dem MKAT ihren **Führerschein** vor und verpflichten sich, dem MKAT mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der **Tank** eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs **nachzutanken**. Die Tankrechnung ist beim Vorstand zur Rückerstattung einzureichen

Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer **umweltschonenden** und **sozialverträglichen Fahrweise**. Dies bedeutet u. a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt **absolutes Rauchverbot**.

Der **Transport von Tieren** ist nur im Notfall in geeigneten Transportboxen erlaubt.

Mit der Buchung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die in der jeweiligen Fassung gültige Nutzungsordnung an.